

Satzung

der

ROYAL TUNBRIDGE WELLS – WIESBADEN

VEREINIGUNG E.V.

Beschlossen in der Versammlung
in Wiesbaden
am 06.11.2006

F.d.R.

Claus Rönsch

Neufassung beschlossen in der
Außerordentlichen Mitgliederversammlung
in Wiesbaden
am 19.06.2015

Geänderte Fassung beschlossen in der
Ordentlichen Mitgliederversammlung
in Wiesbaden
am 18.11.2021

F.d.R.

Christiane Laubach

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

Royal Tunbridge Wells – Wiesbaden Vereinigung e.V.

und wird eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden.

2. Der Verein hat seinen Sitz in der hessischen Landeshauptstadt Wiesbaden.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Zweck der Vereinigung ist die Verbreitung des Gedankens der Einheit eines demokratischen Europas durch die Pflege der Partnerschaft zwischen den beiden Städten

Royal Tunbridge Wells

und der

Landeshauptstadt Wiesbaden.

Insbesondere durch die Förderung des gegenseitigen Besuchs von Bürgern beider Städte und der Unterstützung und Kontaktvermittlung, insbesondere durch Einladungen und Betreuung von Besuchergruppen, mit Schulen und Vereinen.

2. Die Vereinigung verwirklicht diesen Zweck durch eigene Veranstaltungen, Schulungen und Seminare, durch Zurverfügungstellung von Personal-, Sach- und Finanzmitteln für die Entwicklung und die Unterstützung konkreter Projekte, die der Entwicklung des Gedankens der Einheit Europas dienen.

3. Die Vereinigung ist zu allen Maßnahmen berechtigt, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck, die Partnerschaft zwischen Royal Tunbridge Wells und Wiesbaden, zu fördern.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar die in § 2 bezeichneten gemeinnützigen Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 4

Aufbringung und Verwendung von Einnahmen

Die zur Erfüllung der gemeinnützigen Zwecke erforderlichen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Beiträge der Mitglieder
- b) Geld- und Sachspenden
- c) Veranstaltungen

§ 5

Mitgliedschaft

1. Die Vereinigung hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind Repräsentanten der Wirtschaft sowie herausragende Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die den Zielen der Gesellschaft nahe stehen und diese unterstützen.
3. Als ordentliche Mitglieder können außerdem Personen aufgenommen werden, die den Zielen des Vereins in besonderem Maße zu dienen vermögen.
4. Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, die Zwecke der Gesellschaft ideell und materiell zu unterstützen.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die ordentliche Mitgliedschaft gemäß § 5 Abs. 2 und 3 wird durch Aufnahmebeschluss des Vorstandes, die fördernde Mitgliedschaft durch Zahlung des vom Vorstand festgesetzten Mindestbeitrages erworben.
2. Die Beitragsordnung sieht dabei für ordentliche und fördernde Mitglieder eigene Unterkategorien mit jeweils eigenen Beitragssätzen vor.

§ 7

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Die ordentlichen Mitglieder müssen die Mitgliedschaft schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres kündigen.
3. Die fördernden Mitglieder müssen die Mitgliedschaft schriftlich ohne Einhaltung einer Frist kündigen.
4. Die Mitgliedschaft kann bei groben Verstößen des Mitglieds gegen die Zwecke und Ziele des Vereins gelöscht werden (Ausschluss). Ausschließungsgründe sind insbesondere Verstöße gegen die Satzung, die Beitrags- und Leistungsordnung des Vereins oder berechnete Vereinsinteressen sowie unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen

und dem Mitglied mitzuteilen. Hiergegen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand Widerspruch eingelegt werden. Über diesen Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus der Satzung und dem Zweck des Vereins.

§ 9

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 10

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich einmal in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres durchgeführt.
2. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn ordentlich eingeladen worden ist.
3. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mindestens vier Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich mit Briefpost oder mit elektronischer Post.
4. Den Vorsitz der Versammlung führt der Chairman oder ein Stellvertreter.
5. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die der Versammlungsleiter und der von der Mitgliederversammlung gewählte Protokollführer unterzeichnen.

§ 11

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die
 - Entgegennahme des Geschäftsberichtes
 - Prüfung und Genehmigung der Jahresrechnung
 - Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - Festlegung der Beiträge
 - Änderung der Satzung
 - Auflösung des Vereins

2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenden Mitglieder, wenn die Satzung oder zwingende gesetzliche Gründe nichts anderes vorschreiben.

3. Voraussetzung für die gültige Vereinsvorstandswahl in Abwesenheit ist, daß die Kandidatur sowie die Annahme der Wahl vorab schriftlich durch den Kandidaten erklärt werden muss. Außerdem muss dem Vorstand eine Vollmacht über die Bekanntgabe der Kandidatur vorliegen.

§ 12

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Ein Drittel der ordentlichen Mitglieder kann unter Angabe der Gründe eine außerordentliche Mitgliederversammlung verlangen.

2. Ferner ist der Vorstand berechtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er es für erforderlich hält.

3. Die Bestimmungen des § 10 gelten entsprechend.

§ 13

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- a) dem/r Chairman/woman – Vorsitzenden
- b) bis zu drei Vice-Chairmen/women – stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem/r Treasurer – Schatzmeister/in
- d) bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Chairman, die Vice-Chairmen und der Schatzmeister. Vertretungsberechtigt sind der Chairman allein, zwei Vice-Chairmen oder ein Vice-Chairman und der Schatzmeister.

§ 14

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird für drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 15

Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er kann zur Führung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer berufen oder Teile der Geschäftsführung auf Mitgliedsfirmen übertragen.

2. Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet, den Jahresbericht, die Jahresrechnung sowie den Haushaltsplan zu erstellen und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

3. Der Vorstand beschließt über die Aufnahme ordentlicher und fördernder Mitglieder nach den §§ 5 und 6 der Satzung.

4. Der Vorstand beschließt über die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern sowie über
- a) das Teilnahme- und Stimmrecht bei Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen
 - b) die Befreiung von der Beitragszahlung
 - c) die Geltung des Amtes des Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit

5. Die Sitzungen des Vorstandes sind grundsätzlich nicht öffentlich (Vertraulichkeit). Der Vorstand kann bei Bedarf mit einfacher Mehrheit beschließen, dass einzelne Personen oder Gruppen zu einem oder mehreren Tagesordnungspunkten an der Vorstandssitzung teilnehmen können, jedoch ohne Stimmrecht.



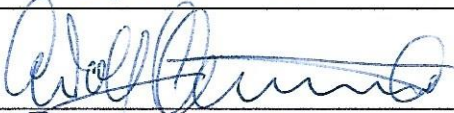

§ 16

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur eine allein zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschließen. Hierzu müssen zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein. Für die Auflösung müssen drei Viertel der anwesenden Mitglieder stimmen.
2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder des Wegfalls seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen der Landeshauptstadt Wiesbaden zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwenden muss, die der Förderung des Gedankens der Einheit Europas dienen.

Wiesbaden, 18. November 2021

Unterschriften im Original

	Name des Mitglieds	Unterschrift
1.	Christiane Laubach	
2.	Friedrich Schrecker	
3.	Adolf Raima	
4.	Raphael Laubach	
5.		
6.		
7.		